

Die elektronische Akte in Strafsachen

Herr Oliver Sabel stellte den Gesetzesentwurf zur elektronischen Akte in Strafsachen vor.

Dabei sollen wesentliche Vorschriften über §§ 32 ff. StPO geändert werden. Daneben geht es um Änderungen/ Ergänzungen der Beweisvorschriften (§§ 244, 249 StPO) und Regelungen zum Datenschutz (§§ 496 ff. StPO).

Folgeänderungen in weiteren Gesetzen wie Anpassung entsprechender Regelungen in StVollzG und OwiG sowie die Änderungen von Kostenregelungen in GKG und JVKostO. Weiter die Änderung des Schriftgutaufbewahrungsgesetzes (künftig AktASS).

§ 32 StPO-E Elektronische Akte

Die Akten sollen elektronisch geführt werden.

Die organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen werden durch die VO der Länder bzw. des Bundes geregelt.

Im Strafrecht wandert die Akte. Deshalb soll es eine bundeseinheitliche Regelung geben, die die technischen Vorgaben für Übermittlung der Akte zwischen Gerichte und Behörden enthält. Die Pflicht zur elektronischen Aktenführung verringert die erheblichen Medienbrüche bei den in Strafsachen regelmäßigen Aktenversendungen und Zuständigkeitswechsel.

§ 32a StPO-E Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden und Gerichten

Der elektronische Rechtsverkehr soll erleichtert werden.

Alle Dokumente sollen für das Gericht lesbar sein. Besondere Formanforderungen gibt es nur für bereits schriftformbedürftige Prozesshandlungen (Beschwerde, Berufung etc.)

Es soll eine bundeseinheitliche Festlegung des zu verwendeten Dateiformates geben. Wurde ein falsches Format übermittelt, besteht die Pflicht, einen entsprechenden Hinweis auf der Formatvorlage zu geben. Für die erneute Einreichung gilt der frühere Eingangszeitpunkt.

Bei Formerfordernis genügt neben der Übermittlung mit qualifizierter elektronischer Signatur auch die Übermittlung über qualifizierte Übermittlungswege.

De-Mail mit bestätigter sicherer Anmeldung soll zur Anwendung kommen.

Die Übermittlung an die elektronischen Poststellen soll über das besondere elektronische Anwaltspostfach geschehen.

Sonstige bundeseigene Übermittlungswege sollen durch die VO der Bundesregierung festgelegt werden.

Der Verteidiger hat kein Recht die Einreichung von elektronischen Schriftsätzen zu verlangen.

§ 32b StPO-E Medientransfer

Dokumente, die nicht der Form entsprechen sollen in die richtige Form umgewandelt werden. Das kann in unterschiedlicher Weise geschehen, wie zum Beispiel durch Scannen oder Fotografieren. Die Umwandlung muss vermerkt werden.

Die Aufbewahrung/Speicherung von Ausgangsdokumenten soll bis zum Abschluss des Verfahrens gewährleistet werden. Aber höchstens bis zur Verjährung. Danach entweder Rückgabe oder Vernichtung bzw. Löschung.

Grundsätzlich sollen alle Dokumente während des Verfahrens vorliegen. Sie auszusondern wäre nicht so ergiebig. Die Anzahl der Papierschriftsätze wird sich zukünftig reduzieren. Im Strafrecht gibt es keinen Schriftsatz.

§ 32c StPO-E Behördliche und gerichtliche elektronische Dokumente

Namenszusatz (einfache Signatur) der verantwortenden Personen genügt bei allen nicht formbedürftigen Dokumenten.

Bei gesetzlich vorgegebenen Schriftformen benötigt man eine qualifizierte Signatur. Die Zustellung soll weiter nach dem Zustellungsrecht der ZPO geschehen. Es soll vor allem durch qualifizierte Übermittlungswege die Vertraulichkeit gewahrt werden. Es besteht die Pflicht, zur Vorhaltung eines qualifizierten Übermittlungswegs für Rechtsanwälte. Strengere Anforderungen können noch geregelt werden.

§ 32d StPO-E Akteneinsicht

Im Regelfall wird die Akte zum Abruf bereitgehalten. Auf Antrag wird die Wiedergabe vor Ort ermöglicht.

Nur bei Antrag und berechtigtem Interesse wird die Akte ausgedruckt und übersandt. Gegen unbefugte Kenntnisnahme sollen organisatorische und technische Maßnahmen getroffen werden. Dies soll durch den Schutz während der Übermittlung wie z.B. durch Transportverschlüsselung und digitales Wasserzeichen erfolgen.

Besichtigungsmöglichkeiten für Ausgangsdokumente sind möglich.

Es soll ein originäres Akteneinsichtsrecht für den nicht verteidigten Beschuldigten eingeführt werden. Früher sah man dabei die Gefahr der Veränderung oder Vernichtung der Papierakte, das ist bei der elektronischen Akte nicht möglich. Dem Recht auf Akteneinsicht eines Beschuldigten steht daher nichts mehr entgegen. Nun können die Ausgangsdokumente wie Asservate besichtigt werden.

§ 32e StPO-E Abschriften und beglaubigte Abschriften

Die Ausfertigung wird nicht mehr benötigt. Die dazugehörigen Regelungen werden aufgehoben.

Einfache und beglaubigte Abschriften sind als elektronisches Dokument oder als Ausdruck möglich.

Erforderlich bei elektronischen beglaubigten Abschriften ist ein Vermerk über das Ergebnis der Signaturprüfung des Originaldokuments und eine qualifizierte Signatur des Urkundenbeamten.

§§ 244, 249 StPO-E Beweisvorschriften

Der Urkundenbegriff in der StPO weicht vom Begriff im Privatrecht ab.

Nun sind elektronische Dokumente, soweit sie verlesbar sind, Urkunden. Verlesen werden können auch Übertragungsvermerke nach § 32b StPO-E. Beweisanträge auf Die Verlesung von Ausgangsdokumente kann das Gericht nach pflichtgemäßen Ermessen zurückweisen, genauso die Verlesung sichergestellter und transferierter Beweisdokumente.

§§ 496 ff. StPO-E Datenschutz

Die elektronische Akte bringt sehr viele Vorteile, aber auch eine erhebliche Datenproblematik. Es entsteht ein umfangreicher Datenbestand. Eine bundesweite, umfassende Recherche in Akteninhalte wird technisch möglich sein.

Die E-Akte bringt neue Herausforderung für den Datenschutz mit sich.

Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten in E-Akten wird zugelassen, soweit sie für Zwecke des jeweiligen Strafverfahren erforderlich ist (§ 496 Abs. 1 StPO-E).

Die Verwendung personenbezogener Daten aus E-Akten ist nach allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 497 Abs.1 StPO-E).

Der verfahrensübergreifende Abgleich (§ 98c) darf nur mit bestimmten, zuvor individualisierten Akten erfolgen.

Kopien einer elektronischen Akte sind unverzüglich zu löschen.

Die Auftragsdatenverarbeitung soll nur durch öffentliche Stellen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts möglich sein.

Anwendungsbereich des SchrAG (künftig : Aktenaufbewahrungs- und Speicherungsgesetz AktASG) wird auf die Länder erweitert.

Regelungen setzen für ihre Verhältnismäßigkeit gleichzeitig Vorschriften über Löschung der Daten voraus.

Deshalb muss der Gesetzgeber die Aktenspeicherung einheitlich regeln.

Das Gesetz soll voraussichtlich im Januar 2018 in Kraft treten, die Länder haben einer Opt- Out Möglichkeiten bis Ende 2021.

Protokoll: Maheshika Becker